

Hallo? Was speichert Ihr über mich?

✎ Von Mattias Ruchhöft

📄 Computer und Arbeit 4/2021

📄 Ab Seite 18

Auskunftsrecht Die Datenschutzg-Grundverordnung (DSGVO) räumt Personen, deren Daten verarbeitet werden, das Recht ein, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu verlangen. Können Cloud-Systeme die Auskunft nach DSGVO anlegen und wenn ja, wie?

Darum geht es

1. Personen, von denen Unternehmen oder Behörden personenbezogene Daten verarbeiten, haben ein Recht auf Auskunft über diese Verarbeitung.
2. In allen großen Cloud-Systemen gibt es mittlerweile entsprechende Abfragen, um personenbezogene Daten aus den Systemen herauszulesen.
3. Es bleibt Aufgabe der verantwortlichen Stelle, über die Zwecke der Datenverarbeitung Auskunft zu erteilen.

Nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können betroffene Personen, also die, von denen Unternehmen oder Behörden personenbezogene Daten verarbeiten, Auskunft über diese Verarbeitung verlangen. Im Gesetz heißt es: >> *Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und[...].*<<

Doch angesichts vieler in der Cloud befindlicher Systeme wie Microsoft 365, Salesforce, Workday oder SuccessFactors, die umfangreich Daten der Beschäftigten verarbeiten, fragen sich Personal- oder Betriebsräte, wie die verantwortliche Stelle solche Auskunftsverfahren managen kann. Dieser Artikel geht auf die technische Umsetzung der Auskunftsverfahren in den eben aufgeführten Cloud-Systemen ein und stellt am Beispiel von Microsoft 365 ein solches Verfahren im Detail vor.

Auskunft nach Art. 15 DSGVO in der Cloud

Das Recht der betroffenen Personen bei der Datenverarbeitung ist zunächst einmal in der DSGVO klar und eindeutig formuliert. Nun ist es in umfangreichen IT-Systemen eine Herausforderung, alle eine

Person betreffenden personenbezogenen Daten einfach durch einen Mausklick aus dem System herauszulesen. Vor dem Inkrafttreten der DSGVO in Europa im Mai 2018 war das Thema automatisiertes Auskunftsverfahren noch nicht auf der Agenda der Hersteller. In einem Beratungsfall zum Personalinformationssystem Workday ging das sogar so weit, dass der Konzern entschieden hat, aufgrund des fehlenden Auskunftsverfahrens in Workday zum damaligen Zeitpunkt die Einführung in Europa auszusetzen. Die Hersteller haben mittlerweile nachgebessert und es finden sich in allen großen Cloud-Systemen entsprechende Abfragen, um personenbezogene Daten aus den Systemen herauszulesen. Im Folgenden sollen anhand von zwei Beispielen die technischen Möglichkeiten vorgestellt werden.

Beispiel SuccessFactors

SuccessFactors ist ein Personalinformationssystem aus der Cloud, das in den USA entwickelt und 2012 von SAP gekauft wurde. In SuccessFactors wird der komplette Personalmanagement-Lebenszyklus eines Beschäftigten abgebildet: von der Einstellung bis zum Austritt inklusive Beurteilung, Karriere und Nachfolgemangement. In diesem Zusammenhang werden viele personenbezogene Daten der Beschäftigten verarbeitet.

Um das System auf die Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen anpassen zu können, ist SuccessFactors modulartig aufgebaut. Dieser Aufbau findet sich auch bei der Erstellung des Informationsberichts für die Auskunft der entsprechenden Person im Sinne des Art. 15 DSGVO wieder. Für die Abfrage nach den eigenen personenbezogenen Daten der betroffenen Personen hat SuccessFactors den »Informationsbericht« bereitgestellt. Für die Konfiguration muss der Zugriff auf eine vorhandene Rolle in SuccessFactors durch eine Person der Administration gewährt werden. Diese Rolle kann dann solche Anfragen bearbeiten.

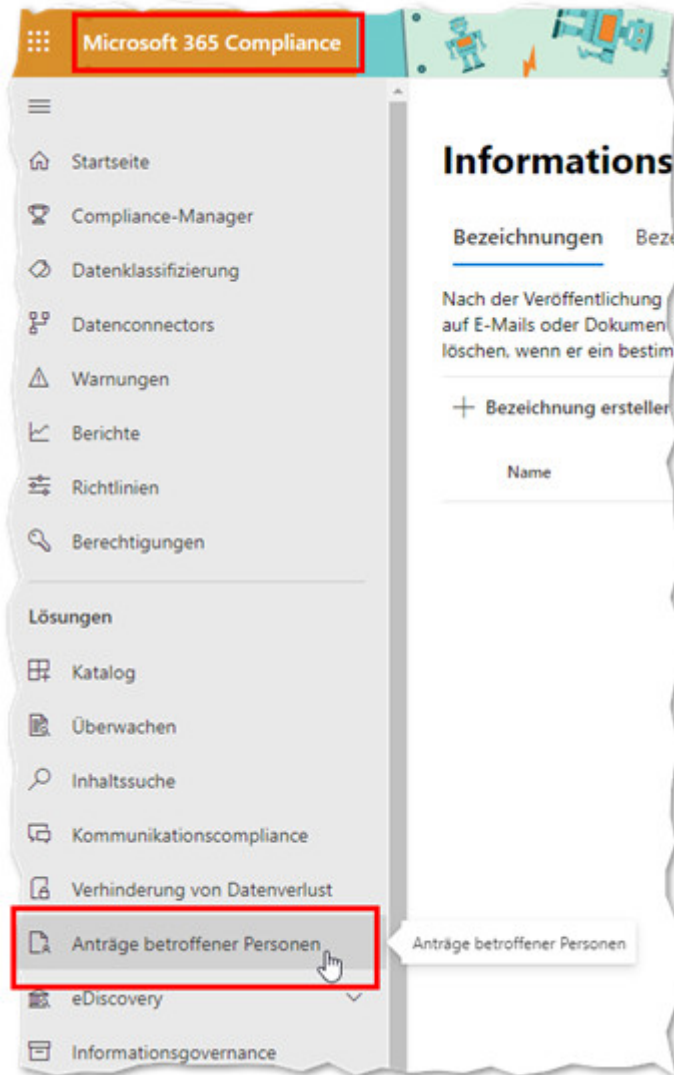
Diese Berechtigungen umfassen den jeweiligen Zugriff auf die Formularbereiche in den einzelnen Modulen von SuccessFactors, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind. In solche Formulare werden beispielsweise die Beurteilungen oder die Zielvereinbarung von den beschäftigten bzw. von den Führungskräften eingetragen. Zudem müssen Bereiche aus dem Employee Central von SuccessFactors, der Stammdatenverwaltung, mit hinzugenommen werden, um entsprechend alle personenbezogenen Daten aus SuccessFactors in einem Bericht zu ziehen und der betroffenen Person zur Verfügung stellen zu können. Für die Ausgabe muss dann noch in SuccessFactors das Layout der ausgegebenen Berichte angepasst werden, um die Lesbarkeit zu erhöhen.

Beispiel Microsoft 365 / Office 365

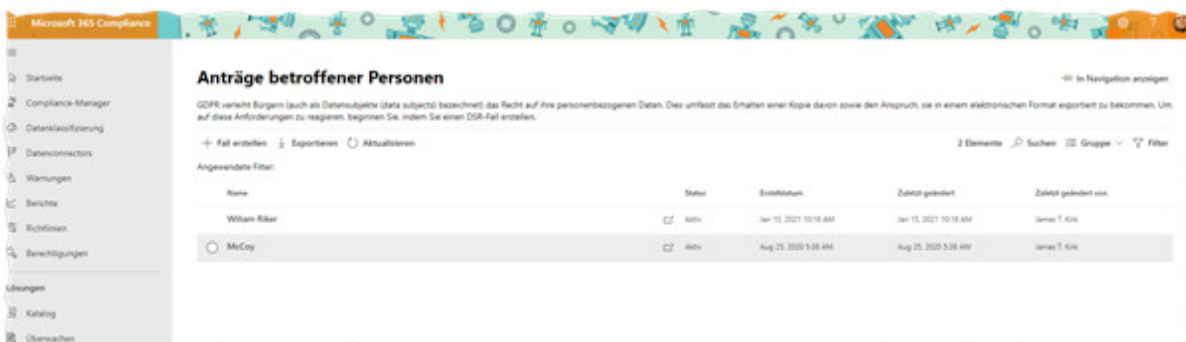
Veranstaltungstipp

In Microsoft 365 können die berechtigten Personen in der Administration im Security and Compliance Center der Administration des Systems ein Auskunftsverfahren für die jeweilige Person anlegen. An dieser Stelle soll der Prozess anhand von Bildschirmfotos aus dem System dargestellt werden. Die Fotos stammen aus einem Testsystem, sodass hier Charaktere aus dem Star Trek-Universum als Personen aufgeführt sind.

Zunächst einmal muss ein entsprechender Fall im Bereich »Anträge betroffener Personen« angelegt werden:



Dann erscheint der Bereich, wo ggf. schon Anträge betroffener Personen hinterlegt sind:



Wenn eine Anfrage einer betroffenen Person vorliegt, muss ein neuer Fall angelegt werden und es müssen die entsprechenden Applikationen aus Office 365 wie z.B. SharePoint, Outlook oder OneDrive for Business ausgewählt werden, die jeweils personenbezogene Daten dieser Personen verarbeiten.

Neuer Fall für den Antrag einer betroffenen Person

- Benennen Sie Ihren Fall**
- Details anfordern
- Bestätigung Ihrer Falleinstellungen

Benennen Sie Ihren Fall

Name *

Beschreibung

Die Person muss dann ausgewählt werden:

Neuer Fall für den Antrag einer betroffenen Person

- Benennen Sie Ihren Fall
- Details anfordern**
- Bestätigung Ihrer Falleinstellungen

Details anfordern

Weitere Informationen zu dieser Anforderung

Betroffene Person (Person, die diesen Antrag gestellt hat) *

Wird gesucht...

- Spock
E-Mails: spock@dtb365.dtb-kassel.de

Wenn der Fall gespeichert ist, können die Suchergebnisse angezeigt werden.

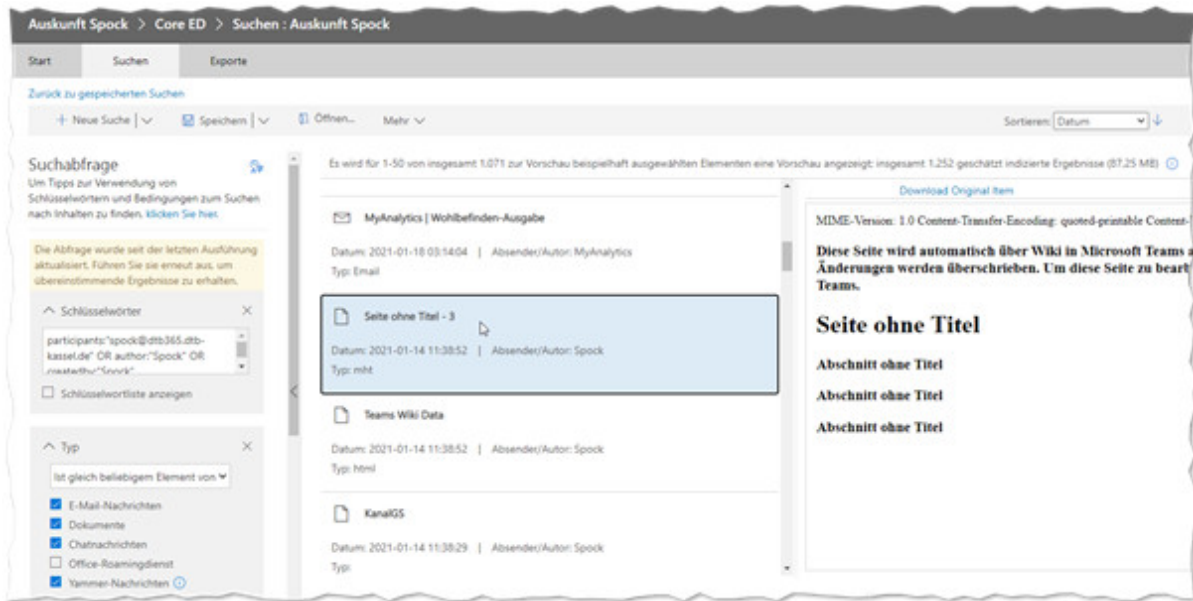
Neuer Fall für den Antrag einer betroffenen Person

- Benennen Sie Ihren Fall
- Details anfordern
- Bestätigung Ihrer Falleinstellungen**

Neuer Fall für einen Antrag einer betroffenen Person erfolgreich erstellt.

Wenn Sie die Suche jetzt ausführen, suchen wir nach Daten in Exchange-E-Mail und öffentlichen Ordnern, in Skype- und Teams-Unterhaltungen, To-Do-Aufgaben, SharePoint- und Teams-Websites sowie in OneDrive-Konten.

Die Suchergebnisse werden wie folgt präsentiert:



Weitere Tätigkeiten aus den einzelnen Berichten

Nun ist es so, dass den betroffenen Personen eine sehr große Sammlung personenbezogener Daten über sie selbst zur Verfügung gestellt wird. Diese Umsetzung haben die einzelnen Systemhersteller in ihre Programme aufgenommen. Es bleibt jedoch die Aufgabe der verantwortlichen Stelle, über die Zwecke der Datenverarbeitung die sich daraus ergebenden Aufbewahrungsfristen sowie den Datenaustausch innerhalb der Unternehmensgruppe bzw. in Drittländer ebenfalls aufzuzeigen. Diese Angaben müssen von der verantwortlichen Stelle noch hinzugefügt werden.

Fazit und Ausblick

Aus der Erfahrung des Autors haben mittlerweile viele Unternehmen und Konzerne entsprechende Routinen entwickelt und Erklärungen vorbereitet, um vollständige Auskunft im Sinne des Art. 15 DSGVO leisten zu können. Das es diese Prozesse und Routinen gibt, ist auch der hartnäckigen Arbeit der Betriebs- und Personalräte zu verdanken, die immer wieder selbst Anfragen an ihre Arbeitgeber gestellt haben bzw. auf die Notwendigkeit der Selbstauskunftsverfahren hingewiesen haben. Die Fülle personenbezogener Daten, die in modernen Systemen verarbeitet werden, und die immer weiter wachsende Nutzung von Algorithmen oder Instrumenten der Künstlichen Intelligenz (KI) wird die Technik des Auskunftsverfahrens vor neue Herausforderungen stellen. Wie soll die genaue Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Algorithmus oder eine KI den Betroffenen dargestellt werden?



Matthias Ruchhöft, Technologieberater bei der dtb – Datenschutz- und Technologieberatung.

mattias.ruchhoeft@dtb-beratung.de

www.dtb-beratung.de

– IT-Mitbestimmung